

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/5

Messen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Ortsteile Messen und Oberramsern

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Ortsteile Messen und Oberramsern zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Teil Messen, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3623/1b, BSB + Partner, Biberist, 29. April 2024
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Teil Oberramsern, Situation 1:2'000, Plan Nr. 3623/1c, BSB + Partner, Biberist, 29. April 2024
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Ortsteile Messen und Oberramsern, Technischer Bericht, BSB + Partner, Biberist, 9. Juli 2024.

1.2 Übrige Unterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Übersichtsplan 1:5'000, Plan Nr. 3623/1a, BSB + Partner, Biberist, 29. April 2024
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Hydraulisches Schema, Plan Nr. 3623/2, BSB + Partner, Biberist, 29. April 2024
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Kartenausschnitt 1:25'000, Plan Nr. 3623/3, BSB + Partner, Biberist, 29. April 2024.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Gestützt auf § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) obliegt der Gemeinde Messen die Erstellung einer GWP für ihr Gemeindegebiet nach den Bestimmungen des PBG. Die GWP ist periodisch zu überarbeiten und auf die übrige Nutzungsplanung und das Erschliessungsprogramm der Gemeinde sowie auf regionale Planungen abzustimmen (§ 107 GWBA). Die bisher rechtsgültige GWP für den Ortsteil Messen wurde

mit Beschluss des Regierungsrats (RRB) Nr. 2093 vom 17. August 1995 genehmigt. Die bestehende GWP des Ortsteils Messen ist veraltet, da diese die heutigen Verhältnisse nicht mehr adäquat abbildet. Der Ortsteil Oberramsern verfügt bis anhin über keine Wasserversorgungsplanung. Deshalb hat die Gemeinde Messen eine aktuelle GWP für die beiden Ortsteile Messen und Oberramsern unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse und der künftigen Bedürfnisse erstellt. Damit verfügt die Gemeinde Messen über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung der Ortsteile Messen und Oberramsern mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Nicht Bestandteil der Planung ist die Wasserversorgung der Ortsteile Balm bei Messen und Brunnenthal. Für diese beiden Ortsteile bestehen aktuelle GWP, genehmigt mit RRB Nr. 2006/346 vom 21. Februar 2006 und RRB Nr. 2016/1053 vom 14. Juni 2016 (beide Ortsteile Balm bei Messen) sowie RRB Nr. 2017/1516 vom 12. September 2017 (Ortsteil Brunnenthal).

Ebenfalls nicht Bestandteil der GWP Messen und Oberramsern ist die Wasserbeschaffung (siehe nachfolgend Ziff. 2.3) Die GWP beinhaltet daher nur die Wasserspeicherung und die Erschliessung des Siedlungsgebiets Messen und Oberramsern mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die GWP der Gemeinde Messen (Ortsteile Messen und Oberramsern) ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.2.2 Der Gemeinderat Messen beschloss am 24. August 2023 die öffentliche Planaufgabe der GWP. Diese erfolgte nach Publikation im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Messen (Azeiger Bucheggberg-Wasseramt) vom 1. September 2023 bis am 2. Oktober 2023. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen.
- 2.2.3 Gegenstand der Einsprache war der Löschschutz des Schützenhauses und die dafür erforderliche Stichleitung inkl. Hydrant auf GB Oberramsern Nrn. 12 und 13. In Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung konnte eine optimierte Lösung für die Löschwasserversorgung des Schützenhauses gefunden werden, indem der Löschschutz anstelle über einen Hydranten mit einem Löschwassertank beim Schützenhaus sichergestellt wird. Die Einsprache wurde daraufhin zurückgezogen.
- 2.2.4 Anlässlich der Sitzung vom 18. September 2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Messen die Planung zur regierungsamtlichen Genehmigung.

2.3 Wasserbeschaffung

- 2.3.1 Die Wasserbeschaffung für die Ortsteile Messen und Oberramsern beruht heute auf der Etzelkofenquelle (Standort Etzelkofen, Gemeinde Fraubrunnen BE) und der Grossen Höhlenquelle im Dorfteil Oberramsern. Beide Quellen sind im Eigentum der Wasserversorgung Messen. Ebenso besteht heute die Möglichkeit, über eine Verbindungsleitung Zuschusswasser vom Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn mit Sitz in Rapperswil BE zu beziehen.
- 2.3.2 Die weitere Nutzung der Etzelkofenquelle zu Trinkwasserzwecken ist aufgrund schwerwiegender Nutzungskonflikten in der altrechtlichen Grundwasserschutzzone, welche die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone nach heutigem Recht verunmöglichen, und der ungenügenden Trinkwasserqualität nicht mehr recht- und zweckmässig. Die Wasserstrategie der Gemeinde Messen (Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2024) sieht deshalb die Aufgabe dieser Quelle für die Wasserbeschaffung vor. Mit Wegfall dieser Quelle muss die Wasserversorgung Messen die Wasserbeschaffung neu regeln, da sie ohne Quellwasser der Etzelkofenquelle über

zu wenig Trinkwasser einerseits bei Ausfall der Grossen Höhlenquelle (GWP Lastfall Versorgungssicherheit), andererseits an einem Tag mit maximalem Wasserbedarf (GWP Lastfall Spitzentag) verfügt.

- 2.3.3 Das Amt für Umwelt erarbeitet zusammen mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern unter Einbezug der Träger der Wasserversorgung die Regionale Wasserversorgungsplanung (RWP) Aare-Limpach. Der Planungssperimeter umfasst im Kanton Solothurn die Gemeinden Messen, Schnottwil und Biezwil. Die Planung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 vom Bau- und Justizdepartement gestützt auf § 105 GWBA für die kommunale Nutzungsplanung und damit auch für die Gemeinde Messen als verbindlich erklärt. Die RWP stellt für die Wasserversorgungen im Planungssperimeter mit gemeindeübergreifenden Lösungen eine zweckmässige Wasserbeschaffung mit ausreichendem Trinkwasser in gesetzeskonformer Qualität aus gut geschützten Bezugsorten sicher.

Da die künftige Wasserbeschaffung der Gemeinde Messen auf die RWP Aare-Limpach abzustimmen ist, wurde die Wasserbeschaffung bei der Erarbeitung der GWP der Ortsteile Messen und Oberramsern ausgeklammert und soll im Nachgang zu vorliegender Genehmigung der GWP in Übereinstimmung mit der RWP in einer Teilrevision der Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Messen abschliessend geregelt werden.

- 2.3.4 Die erhebliche und bis zu 40-fache Überschreitung des Höchstwertes für die Abbau-produkte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil im Trinkwasser der Etzelkofenquelle erhöht gestützt auf die Weisung 2024/01 vom 22. Mai 2024 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Dringlichkeit der Erarbeitung einer Teil-GWP zur Wasserbeschaffung. Denn diese Weisung fordert die Wasserversorgungen zu Massnahmen zu einer langfristig wirkenden Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung auf.
- 2.3.5 Die Gemeinde Messen hat die Teil-GWP zur Wasserbeschaffung innert zwei Jahren zu erarbeiten und dem zuständigen Amt für Umwelt zur Vorprüfung nach § 15 PBG einzureichen. Diese Teil-GWP muss die künftige Wasserbeschaffung der Ortsteile Messen und Oberramsern aufzeigen und die hierzu notwendigen Ausbaumassnahmen definieren. Mit dieser Teil-GWP werden somit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen, vertraglichen und baulichen Massnahmen für die künftige Wasserbeschaffung geschaffen.

2.4 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die GWP der Gemeinde Messen (Ortsteile Messen und Oberramsern) kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA, § 30 VWBA sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergeht folgender Beschluss:

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Messen (Ortsteile Messen und Oberramsern) wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Die Umsetzung der geplanten Massnahmen und Ausbauten ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und der Dringlichkeit gemäss Kapitel 10 (Ausbauten und Kosten) des technischen Berichts zu richten.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten ins Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet).
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP, z. B. aufgrund neuer Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen, erfordern je nach deren Umfang eine Teilrevision der GWP.
- 3.8 Das Amt für Umwelt hat im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Die Gemeinde Messen hat eine Teil-GWP zur Wasserbeschaffung zu erstellen. Diese Teil-GWP legt die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Wasserbeschaffung der Ortsteile Messen und Oberramsern fest und definiert die hierzu notwendigen Ausbaumassnahmen. Die Teil-GWP ist spätestens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Beschlusses dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung nach § 15 PBG einzureichen.
- 3.10 Gestützt auf die GWP (aktueller Ausbaustand) hat die Gemeinde Messen die Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen zu ermitteln bzw. zu aktualisieren und diese dem Amt für Umwelt bis Ende Juni 2026 mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann. Ebenso hat die Gemeinde Messen nach Umsetzung von Ausbaumassnahmen gemäss GWP, welche den Wiederbeschaffungswert der Anlagen verändern (keine Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen, sondern Aufhebung bestehender oder Bau zusätzlicher Anlagen), dem Amt für Umwelt die aktualisierten Werte jeweils umgehend mitzuteilen.
- 3.11 Die Gemeinde Messen hat im Sinne von § 30 VWBA ein Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) zu erstellen und dem Amt für Umwelt bis Ende 2026 zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.12 Die Gemeinde Messen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'030.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 5'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.034.001 / 2022-1558), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
 Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Greibenhof, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
 Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Amt für Umwelt, Ue (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»; Bau- und Planungswesen: Messen: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung der Ortsteile Messen und Oberramsern.)